Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 7	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Veranstalterin oder Veranstalter; Betreiberin o- der Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	5 000 – 25 000
2.	§ 8 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
3.	§ 9	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
4.	§ 10 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 15 000
5.	§ 11	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen oder Teilnahme daran	Veranstalterin oder Veranstalter; Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
6.	§ 12	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000

7.	§ 13 Absatz 1 und 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
8.	§ 13 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
9.	§ 13 Absatz 3	Nichtvorlage eines Test- nachweises, ohne dass eine Aus- nahme nach § 6 Absatz 2 Num- mer 3 oder 4 vorliegt	Dienstleistende; Leistungs- empfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
10.	§ 14 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 14 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
11.	§ 15 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 15 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
12.	§ 16 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 16 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
13.	§ 18 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 18 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
14.	§ 19 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 19 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
15.	§ 20 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000

16.	§ 20 Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
17.	§ 20 Absatz 5	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 20 Absatz 6 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
18.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 22 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
19.	§ 23 Absatz 2 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 8 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
20.	§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2, das negative Ergebnis einer Testung nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
21.	§ 23 Absatz 3	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
22.	§ 23 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Aus- übung körpernaher Tätigkeiten, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
23.	§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 5a und 6	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmä- ßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
24.	§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 5a und 6	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250

25.	§ 26	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maß- nahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 10 000
		nahmen		